

zu § 5 VII Die Kapitalverkehrs- und Zahlungsverkehrsfreiheit (Art. 56 ff. EGV)

Schema 11

Die Kapitalverkehrsfreiheit

I. Schutzbereich

- unbegrenzter räumlicher Schutzbereich (vgl. Art. 56 I EGV); Grundfreiheitsträger auch Personen aus Drittstaaten.
- Abgrenzung zu den anderen GF schwierig und UMSTR.

1) Grenzüberschreitender Sachverhalt (→ Gemeinschaftsbezug)

2) Kapitalverkehr

- a) Übertragung von Geld- oder Sachkapital
 - Auslegung des Begriffs "Kapital" insbes. anhand der umfangreichen aber nicht abschließenden Aufzählung in Anhang I zu **RL 88/361/EWG (Kapitalverkehrsrichtlinie)**
 - auch von Darlehen und Kreditsicherheiten
 - auch von handelbaren Rechten zur Emission von Schadstoffen
- b) Zum Zweck der Kapitalanlage
 - hier Abgrenzung zur ZVF (Zweck der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung)

3) Geschützte Verhaltensweisen (vgl. Anhang I RL 88/361)

- a) Alle für die Durchführung des Kapitalverkehrs erforderlichen Geschäfte
- b) Maßnahmen zur Vorbereitung des Kapitalverkehrs
 - auch Zugang zu allen Finanzverfahren auf dem betr. Markt
- c) Auflösung der Kapitalanlage und Neuanlage oder Repatriierung des Erlöses

II. Beeinträchtigungen

1) Diskriminierungen

2) Unterschiedslose Beschränkungen

- a) Weiter Begriff der Beschränkung in **analoger Anwendung der Dassonville-Formel** des EuGH (Rs. 8/74): Jede Maßnahme, die geeignet ist, den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern
- b) Korrigierende Einschränkung des Begriffs durch **analoge Anwendung der Keck-Formel** des EuGH (Verb. Rs. C-267, C-268/91 - nur produktbezogene, nicht vertriebsbezogene Regelungen) UMSTR.

III. Rechtfertigung der Beeinträchtigung durch Schranken

- beachte vorrangig die *weitgehende Harmonisierung* des Kapitalverkehrsrechts *durch Sekundärrecht zur Schaffung eines europäischen Finanzraumes*¹

1) Rechtfertigung durch die Schrankenregelungen im EGV

- a) Schranken des Art. 58 EGV
 - erlauben keine willkürl. Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung (Art. 58 III)
- aa) Art. 58 I lit. a EGV (steuerrechtliche Ungleichbehandlung)
- bb) Art. 58 I lit. b EGV
 - α) Maßnahmen gegen Umgehung innerstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - β) *Meldeverfahren* für den Kapitalverkehr (→ keine Genehmigungspflicht!)
 - γ) Maßnahmen aus *Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit*
- cc) Art. 58 II EGV (Konvergenz mit der NLF)
 - KVF kann auch durch zulässige Beschränkungen der NLF eingeschränkt werden
- b) Schranke des Protokolls betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark
 - erlaubt Einschränkung des Erwerbs von Zweitwohnungen in Dänemark
- c) Schranken speziell für den Kapitalverkehr mit Drittstaaten
 - aa) Art. 57 EGV (Allgemeine Ausnahmen für den Kapitalverkehr mit Drittstaaten)
 - bb) Art. 59 EGV (Kurzfristige Maßnahmen zum Schutz gegen Störungen der WWU)
 - cc) Art. 60 EGV (Embargomaßnahmen aufgrund von GAS-P-Aktionen)

2) Rechtfertigung durch die immanenten Schranken der Kapitalverkehrsfreiheit

- a) Anwendbarkeit der immanenten Schranken: nur bei unterschiedslos geltenden Maßnahmen
- b) Voraussetzungen der immanenten Schranken: Verfolgung nicht-wirtschaftlicher *zwingender öffentlicher Interessen*
- c) Beachtung der Schranken-Schranken

Vertiefungshinweis: Siehe zur Kapitalverkehrsfreiheit auch das Schema von Calliess, Vorlesung Europarecht II (SS 2004), <http://wwwuser.gwdg.de/~ujvr/europa/lehre/calliess/Kapital-undZahlungsverkehr.pdf>.

(Datei: Schema 11 (EU-Grundlehrgang))

¹ Ausführliche Übersicht bei Sedlacek, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, 2003, Art. 56 Rdnr. 28 ff.